

3385
Zusatzblatt
Zur N. v. Wahl zur
Ernennung von 12 in gemeinlichen

Separatabdruck aus der «St. Petersburger Med. Wochenschr.»
№ 15, 1899.

Zusatzblatt
Zur Wahl zur Ernennung
von 12 in gemeinlichen

Das Normalstatut zur Anstellung von Kirchspiels- ärzten in Livland.

Von
Dr. med. A. Kupffer,
Kirchspielsarzt zu Talkhof.

5-A
1903a

Die Frage der sanitären Reform im Gouvernement Livland ist meiner Ansicht nach in ein Stadium getreten, welches uns Aerzten zur Pflicht macht Stellung zu nehmen zu den für das Land in Vorschlag gebrachten Reformprojecten auf dem Gebiete des Sanitätswesens. Ich bin daher der Ansicht, dass der diesjährige Aerztetag sich mit dem genannten Thema beschäftigen sollte, damit dem Lande ein vom Aerztetag abgegebenes Gutachten zur Verfügung steht. Dass gerade der nächste Aerztetag sich passender Weise mit dieser Materie befassen dürfte, glaube ich auch dadurch noch begründen zu können, dass auf demselben, wie bekannt, die Honorarfrage zur Sprache kommen wird, welche mit den hier zu besprechenden Dingen in nahem Zusammenhange steht. Als einen Hauptpunkt der bisher ins Leben getretenen Reformen im Sanitätswesen kann man wohl füglich die Einführung des «Normalstatuts» oder wie der ausführliche Titel lautet der «Normalbedingungen zur Uebernahme des Amtes eines Kirchspielsarztes» in Livland bezeichnen. Ich bin daher entschlossen über dieses Statut und einige sich an dasselbe knüpfende Fragen auf dem Aerztetage eine Discussion hervorzurufen, um dasselbe begutachten zu lassen. Als Vorbereitung zu den Verhandlungen des Aerztetages erlaube ich mir hiermit das «Normalstatut» nebst einer Anzahl von Bemerkungen zu demselben der Oeffentlichkeit zu übergeben, indem ich zu gleicher Zeit zeigen werde,

STICA

A-7175

Ent. A
Bibliothek
Universitäts
Tartuens
1938-2057
10717

was vermittelt dieses Statuts auf dem Gebiete der Sanitätsreform geleistet werden kann, und welche Punkte im Normalstatut eventuell zu ändern oder zu ergänzen wären.

Die Normal-Bedingungen zur Uebernahme des Amtes eines Kirchspiels-Arzt es.

§ 1.

Der Kirchspiels-Arzt wird von dem Convent aus der Zahl der Personen, welchen das Recht zusteht, sich mit der ärztlichen Praxis zu beschäftigen, gewählt und vom livländischen Herrn Gouverneur bestätigt. Die Kirchspiels-Hospitäler, sowie in gleicher Weise die Thätigkeit des Arztes, soweit sie die Behandlung der Patienten betrifft, unterliegt in allgemeiner Grundlage der Aufsicht der Medicinal-Abtheilung der livländischen Gouvernements-Regierung, welche ihrerseits die Kreisärzte damit betraut.

§ 2.

Der Jahresgehalt des Kirchspiels-Arzt es wird vom Kirchspiels-Convent fixirt. Als Norm für den Gehalt wird Folgendes festgesetzt: Die Gage des Arztes wird zusammengesetzt aus den Abgaben, die von den Gemeinden und von den Höfen des Kirchspiels in dem Betrage erhoben werden, der sich ergibt, wenn man 20 Kop. mit der Zahl der Revisionsseelen des Kirchspiels multiplicirt. Ausserdem erhält der Kirchspiels-Arzt freies Quartier im Doctorat, 2 Loofstellen Gartenland, 40 Faden 1 Arschin langes Holz zur Beheizung des Doctorats, sowie 20 Faden ebenso langen Holzes zur Beheizung des Hospitals, 450 Pud Heu und 200 Pud Futterstroh (Stroh von Sommergetreide).

§ 3.

Das Honorar des Arztes wird nicht höher als wie folgt normirt: a) für eine Fahrt je 1 Rbl. für die erste und zweite Stunde, sowie 50 Kop. für jede weitere Stunde. Für nächtliche Fahrten von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens sind 50 pCt. hinzuzufügen. Die Equipage sowie die Pferde sind vom Patienten zu stellen. b) Für eine Consultation und ein Recept 30 Kop. c) Die Höhe des Honorars für grössere Operationen hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft ab. d) Für die Behandlung und den Unterhalt eines Kranken im Hospital, falls ein solches vom Kirchspiel erbaut ist, 40 Kop. pro Tag, die Medicamente und das Verbandzeug nicht eingerechnet, welche letztere nach der Taxe für Apotheken mit Zuschlag von 20 pCt. abzulassen sind.

Anmerkung. Der Kirchspiels-Arzt ist verpflichtet, für seine Rechnung eine Krankenpflegerin für das Hospital zu engagiren.

§ 4.

Der Kirchspiels-Arzt ist verpflichtet, zwei Mal im Jahre alle Schulen und Armenhäuser in sanitärer Beziehung einer

Besichtigung zu unterwerfen, sowie jedes Mal dem Sanitäts-Comité des Kreises über das Resultat zu berichten. Auch ist er verpflichtet, die Thätigkeit der Pockenimpfer, der Hebammen und Feldscherer im Kirchspiel zu controliren.

§ 5.

Den Kranken des Kirchspiels, welche ein Armuthszeugniss ihrer Gemeindeverwaltungen vorweisen, wird die ärztliche Hilfe auf Rechnung ihrer Gemeinden ertheilt. Auf Rechnung der Gemeinden werden sie auch in den Kirchspiels-Hospitälern behandelt.

§ 6.

Die Person, welche in Grundlage eines Vertrages, der mit diesen Stipulationen übereinstimmt, das Amt eines Kirchspiels-Arzt's übernimmt und vom livländischen Herrn Gouverneur bestätigt ist, genießt die Rechte der im Staatsdienst stehenden Personen. Ausserdem wird dem Kirchspiels-Arzt bei der Ertheilung von Concessionen zur Errichtung von Landapotheken der Vorzug vor anderen Concurrenten gegeben.

§ 7.

Die Instandhaltung des Doctorats und des Hospitals, Administration des Hospitals, sowie die Erfüllung der dem Arzt auferlegten Verpflichtungen sind der Aufsicht und Controlle des Kirchspiels-Vorstehers unterworfen, welcher verpflichtet ist, rechtzeitig dem Kirchspiels Convent in Betreff der im Doctorat und im Hospital auf Rechnung des Kirchspiels vorzunehmenden Remonten die erforderlichen Vorschläge zur Berathung und Entscheidung vorzulegen.

Die zu obigem Statut hinzugefügten Erläuterungen lauten wie folgt:

Punct 1. Dass die erforderlichen Räumlichkeiten für den Arzt und das Hospital zu beschaffen sind: entweder in eigens dazu erbauten Kirchspiels-Gebäuden oder durch Anmietung eines Quartiers mit einem dabei befindlichen, dem Arzte zu überlassenden Stück Landes, in der in § 2 der genannten Bedingungen stipulirten Grösse. Die zum Bau erforderlichen Materialien, als: Balken, Bretter, Latten, Ziegel, Dachpfannen, Steine, Grand, Sand und Lehm, falls solche auf den Höfen des Kirchspiels vorhanden sein sollten, sind von denselben unentgeltlich zu liefern. Von den Gesindeswirthen auf dem steuerpflichtigen Lande wird das Material unentgeltlich angeführt. — Alle sonstigen Ausgaben beim Bau des Doctorats und Hospitals werden durch Baarzahlungen bestritten, welche, wenn sie nicht durch die im Punct 2 erwähnten Subventionen der Landescasse gedeckt werden

sollten, zur Hälfte auf die Höfe und zur Hälfte auf die Gemeinden zu repartiren sind. — Falls die Güter in zwei verschiedenen Kirchspielen belegen sind, so wird das Doctorat und das Hospital in dem Kirchspiel gebaut, in welchem sich der Hof befindet.

Punct 2. Jedem Kirchspiel, welches die Installirung eines Kirchspiels-Arztcs oder den Bau eines Kirchspiels-Hospitals beschliesst, werden einmalig und ohne die Verpflichtung zur Rückerstattung aus der Landescasse für den Bau eines Doctorats 1500 Rbl. und für den Bau eines Hospitals 1000 Rbl. ausgekehrt.

Punct 3. Die Creirung von Kirchspiels-Aerzten und die Begründung von Kirchspiels-Hospitalern ist fürs Erste nur für die Kirchspiele in Aussicht genommen, in denen sich keine Kronsgüter befinden. (Conf. unten Patent d. livl. Gouv.-Reg. Nr. 26.)

Punct 4. Die Jahresgage des Kirchspiels-Arztcs und das ihm jährlich zukommende Deputat wird vom Kirchspiel in folgender Weise erhoben: Die Jahresgage in der im § 2 der Bedingungen stipulirten Höhe wird zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte von den Höfen der Privatgüter und Pastorate erhoben, wobei diese Prästanden auf die Gemeinden nach der Landrolle von 1891 zu repartiren sind; die erforderliche Quantität Holz zur Beheizung sowie das Heu wird von den Höfen der Privatgüter und Pastorate geliefert und gemäss derselben Landrolle repartirt. Die Lieferungen von Stroh, das Fällen des Holzes, die Anfuhr des Deputats, des Holzes, des Heu's und des Strohes wird allen Gesindewirthen des steuerpflichtigen Landes auferlegt, wobei dieselben in Grundlage der Landrolle von 1891 zu repartiren sind.

Punct 5. Denjenigen Kirchspielen, welche wegen ihres schwachen Bestandes nicht in der Lage sind, einen Kirchspiel-Arzt zu erhalten, wird es freigestellt, sich auf dem Wege privaten Uebereinkommens mit anderen wohlhabenden Kirchspielen in Relation zu setzen, behufs zeitweiliger oder fortdauernder Betheiligung an den Rechten auf die Dienste des Arztes für die Beisteuer

zu seinem Unterhalt, sowie an der Benutzung des Kirchspiels-Hospitals in Grundlage der «Normal-Bedingungen».

Auszug aus dem Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 26.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 48 vom 3. Mai 1895.)

Weil das Erforderniss für die Begründung der Aemter von Kirchspiels-Aerzten sich auch in denjenigen Kirchspielen zeigt, zu deren Bestand Kronsgüter gehören, bringt die livländische Gouvernements-Verwaltung folgende Regeln, betreffend die Art der Begründung der Aemter von Kirchspiels-Aerzten in diesen Kirchspielen, zu allgemeiner Kenntniss:

1) In Anbetracht dessen, dass in Gemässheit des Allerhöchst bestätigten Ostseecomites-Beschlusses vom 16. März 1858 (Patent der Gouv.-Reg. Nr. 164 v. J. 1859) betreffend die Fixirung der Leistungen zum Unterhalt von Kirchspiels-Aerzten, die Kronsgüter von der obligatorischen Theilnahme an der Entrichtung von Abgaben für den Unterhalt derselben, gleichwie für die Einrichtung von Kirchspiels-Doctoraten und Kirchspiels-Krankenhäusern befreit sind, und dass aus diesem Grunde die Repräsentanten der Kronsgüterhöfe bei der Fassung von Beschlüssen über diesen Gegenstand in den Kirchspiels-Conventen kein Stimmrecht geniessen, sind die Repräsentanten der Privatgüterhöfe vor der Fassung eines Kirchspielsconvents-Beschlusses in Betreff der Anstellung und des Unterhaltes eines Kirchspiels-Arzttes, gleichwie in Betreff der Einrichtung und des Unterhaltes eines Kirchspiels-Doctorats und Krankenhauses verpflichtet, in einer besonderen Versammlung darüber Entscheidung zu treffen, ob sie die auf die Höfe der Kronsgüter des betreffenden Kirchspiels repartitionsmässig entfallenden Antheile der Leistungen auf sich nehmen.

2) Sobald die Repräsentanten der Privatgüterhöfe in der besonderen Versammlung den auf die Höfe der Kronsgüter entfallenden Antheil der Leistungen sicherstellen, so fasst der Kirchspiels-Convent in seinem vollen Bestande, d. i. unter Theilnahme auch der Gemeindevorsteher sowohl der Privat- als auch der Kronsgüterhöfe

гüter den Beschluss über die Begründung des Amtes eines Kirchspiels-Arztес im Kirchspiel und über die Einrichtung eines Kirchspiels-Doctorats und Krankenhauses nach der im Punct 3 des Patentес der Gouvernements-Regierung Nr. 164 vom Jahre 1859 bezeichneten Ordnung und nach Bestätigung des Conventsbeschlusses durch die Gouvernements-Regierung gestaltet sich die Leistung der oben erwähnten Abgaben für Höfe und Gemeinden zu einer obligatorischen, und

3) für den Kirchspiels-Arzt ist bei dessen Inanspruchnahme seitens solcher Personen, die auf Hofesländereien derjenigen Güter domiciliren, welche für das Hofesland keine Abgaben für den Unterhalt des Kirchspiels-Arztес entrichten, der § 3 der Normalbedingungen nicht obligatorisch.

Die Bemerkungen, die ich zu den einzelnen Paragraphen obiger Erlasse zu machen habe, sind folgende :

Ad § 1. Zu diesem Paragraphе möchte ich hinzufügen, dass das Kirchspiels-Hospital vom Herrn Minister des Innern bestätigt werden muss, wenn es die Rechte der obrigkeitlich erlaubten Hospitäler genießen will. Die Statuten für dasselbe dürften etwa so lauten wie die hier angeschlossenen des Talkhofschен Kirchspiels-Hospitals.

Уставъ Талькгофской Приходской Лѣчеб-
ницы.

§ 1.

Талькгофская приходская лѣчебница устраивается на восемь кроватей, изъ коихъ четыре для мужчинъ, три для женщинъ и одна для дѣтей.

§ 2.

Лѣчебница содержится на добровольныя жертвованія благодѣлателей и снабжается всѣми необходимыми принадлежностями для содержанія и ухода за больными, а также медицинскими инструментами и пособиями, за исключеніемъ лѣкарствъ и перевязочныхъ средствъ.

§ 3.

Талькгофская приходская лѣчебница состоитъ подъ надзоромъ и контролемъ приходскаго попечителя.

§ 4.

Лѣчебницей завѣдуетъ Талькгофскій приходскій врачъ, которому, въ случаѣ возбужденія ходатайства въ установленномъ порядкѣ, могутъ быть предоставлены права государ-

ственной службы, примѣнительно къ 73 ст. Уст. Врач. (Сводъ Зак. 1892 г., т. XIII).

§ 5.

Лѣчебница имѣетъ печать и бланки съ надписью: «Тальгофская приходская лѣчебница».

§ 6.

Относительно внутренняго распорядка лѣчебница руководствуется существующими общими законоположеніями и правилами для лѣчебныхъ заведеній вѣдомства Министерства Внутреннихъ Дѣлъ.

Примѣчаніе 1. Острозаразительные больные не принимаются въ лѣчебницу.

Примѣчаніе 2. Беременные женщины могутъ быть принимаемы въ лѣчебницу для оказанія имъ пособія при родахъ.

§ 7.

На общемъ основаніи лѣчебница состоитъ подъ надзоромъ Лифляндскаго Губернатора и Врачебнаго Отдѣленія Лифляндскаго Губернскаго Правленія, которое для сей цѣли пользуется Юревскимъ уѣзднымъ врачомъ.

§ 8.

Въ лѣчебницѣ ведутся шнуровыя книги для вписыванія больныхъ, исторій ихъ болѣзней, употребленнаго способа лѣченія и проч., согласно правиламъ, установленнымъ Министерствомъ Внутреннихъ Дѣлъ.

Примѣчаніе. Книги эти должны быть прошнурованы и скрѣплены Лифляндскимъ Врачебнымъ Отдѣленіемъ.

§ 9.

Завѣдующій лѣчебницею врачъ обязанъ представлять во Врачебное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Правленія годовые отчеты о дѣятельности лѣчебницы по установленной формѣ, а равно срочныя вѣдомости и свѣдѣнія о больныхъ, согласно ст. ст. 26 и 732 Уст. Врач., т. XIII, Св. Зак. изд. 1892 г. и другихъ постановленій.

§ 10.

Въ случаѣ неисполненія правилъ настоящаго устава, или же допущенія другихъ неправильныхъ дѣйствій, лѣчебница можетъ быть закрыта по распоряженію Министра Внутреннихъ Дѣлъ.

Zu erwähnen wäre noch, dass die Statuten Zwecks Bestätigung derselben mit einem vom Kirchspiels-Vorsteher unterzeichneten und mit 2 Stempelmarken (à 80 Kop.) versehenen Gesuche, worin um die Erlaubniss zur Eröffnung eines Kirchspiels-Hospitals gebeten wird, an die Gouvernements-Regierung gesandt werden müssen. Nicht unerwähnt möchte ich hierbei lassen, dass für ein Kirchspiel es sich empfehlen dürfte bei der Petition um

ein Kirchspiels-Hospital letzteres entweder, wie hier in Talkhof, als sog. лѣчебница (zweitunterste Classe der Hospitäler mit 6—15 Betten) oder als sog. приемный покой (unterste Classe mit nicht mehr als 6 Betten) bestätigen zu lassen.

Auch möchte ich bemerken, dass der nach dem Normalstatut angestellte Arzt in der Weise in den Staatsdienst tritt, dass durch den Kirchspiels-Vorsteher die Papiere über die Personalien des Arztes (Universitätsdiplom, Taufschein, Wehrpflichtsschein und Confirmationschein) der Gouvernements-Regierung vorgestellt werden und derselbe dann nach erfolgter Bestätigung im Amte eines Kirchspiels-Arztes auf der Kreispolizei den Amts- eid zu leisten hat.

Gewählt wird der Kirchspiels-Arzt auf unbestimmte Zeit. Jedoch ist nicht gesagt, dass seine Stellung als unkündbar zu betrachten ist. Es ist vielmehr den Kirchspielen nach § 6 des «Normalstatuts» überlassen nach den bestehenden Verhältnissen auf Grundlage der Bestimmungen des «Normalstatuts» mit dem Kirchspiels-Arzte einen Vertrag zu schliessen, in welchem auch die Punkte über die Dauer und den Modus der Kündigung des Contractverhältnisses und einige andere Berücksichtigung finden, wie solches auch hier in Talkhof geschehen ist. Jedenfalls würde es ungerecht sein, wenn das Contractverhältniss nur vom Arzt kündbar wäre, während dem Kirchspiel nicht das gleiche Recht zustände. Allerdings kann dem Arzte nur vom ganzen Convent gekündigt werden. Dem Einzelnen der Contrahenten von den Kirchspiels-Insassen steht das Kündigungsrecht allein nicht zu. Dieses Moment scheint mir wichtig zu sein und dem Arzte auch genügenden Schutz vor Willkür zu gewähren.

Ad Punct 3 der Erläuterungen.

Die Kirchspiele mit Kronsgütern können seit dem Jahre 1895, wie wir aus dem oben wiedergegebenen Patent der livländischen Gouvernements-Regierung ersehen, ebenso gut wie die anderen Kirchspiele das Normalstatut einführen, was das Kirchspiel Lösern auch bewiesen hat. Es ist nur nöthig den Arrendator des

Kronsgutes von der Kirchspielszahlung für den Arzt zu dispensiren und mit demselben privatim sich zu einigen, oder denselben bei Benutzung des Kirchspiels-Arztcs nach einer höheren Taxe zahlen zu lassen.

Ad Punct 5 der Erläuterungen.

Auf diesen Punct möchte ich besonders hinweisen, da derselbe den Kirchspielen die Möglichkeit bietet, sich nach den Localverhältnissen in ähnlicher Weise zu arrondiren, wie solches öfters in den vielfach in Livland vorhandenen Aerztereinen nicht nur Mode gewesen ist, sondern sich auch entschieden bewährt, während das Kirchspiel oft eine so eigenthümlich geformte Grenze hat, dass man es als höchst unpraktisch bezeichnen müsste, wenn man sich bei Gründung einer Kirchspiels-Arztstelle immer streng an die Kirchspiels-Grenzen halten wollte.

Ad § 2. Der vorschriftsmässige Berechnungsmodus des Jahresfixums für den Kirchspiels-Arzt ist folgender: Es wird zuerst nach den officiellen Angaben der Gemeindeverwaltungen die Revisionsseelenzahl des ganzen Kirchspiels festgestellt, wobei man sich an die 1858 zusammengestellten Listen zu halten hat. Die so gefundene Zahl ergiebt mit 20 Kop. multiplicirt die Höhe des Jahresfixums für das ganze Kirchspiel. Diese Summe wird durch die Zahl der Haken des Kirchspiels dividirt und so gefunden, wie viel pro Haken in dem betreffenden Kirchspiel zu zahlen ist. Jetzt wird bei jedem einzelnen Gut nach der Anzahl der Haken berechnet auf wie viel das Jahreshonorar für den Kirchspiels-Arzt sich beläuft und diese Summe zur Hälfte auf den Hof und zur Hälfte auf die Gemeinde des Gutes repartirt. Die Gemeinde vertheilt nach der Grösse der Gesinde die zu zahlende Summe unter die Gesindeswirthe welchen letzteren nach Punct 4 der Erläuterungen auch sämmtliche Lieferungen und Leistungen auferlegt sind. Mit hin haben die Grundbesitzer sich in diese Abgabe zu theilen, während alle landlosen Leute frei sind, was nicht anders eingerichtet werden kann, da nach den bestehenden Gesetzen alle Steuern vom Grundbesitz getragen werden.

Ad § 3. Der nach dem Normalstatut angestellte Arzt verfügt nach diesem und dem vorangegangenen Paragraphen über eine feste, bestätigte Taxe, die für Gutshöfe und Gemeinden giltig ist und sowohl sich auf die Fahrten als auch auf die Consultation im Hause des Arztes bezieht. Einem solchen Arzte steht also in strittigen Fällen das Gericht zur Seite. Ueber den richtigen Empfang der Jahresabgaben und Leistungen wacht der Kirchspielsvorsteher, der seinerseits nöthigenfalls die competenten Behörden zu Hilfe rufen kann. Die Normalstatutstaxe ist als Maximaltaxe für ganz Livland anzusehen. Jedes Kirchspiel kann sich im Rahmen dieser Bestimmungen seine Localtaxe auf dem Convent zusammenstellen, je nachdem wie wohlhabend die Ortsbevölkerung ist. Nur für die grösseren Operationen ist keine Normalzahlung angegeben, sodass der Kirchspiels-Arzt jedesmal vor der Operation die Höhe des Honorars für dieselbe mit dem Patienten zu vereinbaren hat, wozu er ja nach § 3 Punct c) ausdrücklich berechtigt ist.

Ad § 4. Diesem Paragraphen gegenüber möchte ich hervorheben, dass die Gemeinden (nach § 1 a) verpflichtet sind dem Kirchspiels-Arzt Pferde zu den Revisionsfahrten in die Armen- und Schulhäuser zu stellen, und dass der Arzt bei diesen Besichtigungen viel zur Hebung des Sanitätswesens auf dem Lande thun kann. Auch wird es gewiss dem Kirchspiels-Arzt anderwärts ebenso wie hier in Talkhof gelingen in Erweiterung des § 4 beim Ausbruch von Epidemien mit von der Gemeinde gelieferten Pferden Revisionsfahrten zu machen zwecks Feststellung der Art und Verbreitung der Krankheit, sowie bebufs Anordnung von Massregeln zum Schutze der Landbevölkerung.

Was die Controlle der Impfer anlangt, so ist es gewiss das Beste, wenn der Kirchspiels-Arzt selbst das Amt des Impfers übernimmt, wie solches hier in Talkhof ohne grosse Schwierigkeit erreicht worden ist. Auch dürfte es sich anderwärts wie hier empfehlen, diejenigen Kinder auf den Gutshöfen, die nicht zu den Kirchspiels-Gemeinden angeschrieben sind, ebenfalls zur Impfung

heranzuziehen, sowie auch die Confirmanden und Schulkinder zu impfen, damit auf diesem Wege eine regelmässige Revaccination erreicht wird.

In Bezug auf die Beaufsichtigung der Thätigkeit der Landhebammen möchte ich fast glauben, dass viele Kirchspiels-Aerzte als ihre erste Aufgabe in dieser Beziehung die Anstellung einer solchen Person ansehen dürften. Daher sei es mir gestattet auf eine Anzahl von Puncten hier aufmerksam zu machen, die in solchen Fällen Berücksichtigung verdienen und nach denen hier in Talkhof eine Gemeindehebamme angestellt worden ist. Ich lasse den hiesigen Contract folgen, da es für so manches Kirchspiel ganz praktisch sein dürfte auf Gemeindegeldern eine Person einen Cursus in einer Hebammenschule nehmen zu lassen und dieselbe dann im Kirchspiel anzustellen, wie wir es hier gemacht haben und wie es in Südlivland häufig geschieht. Leider ist es in Talkhof nicht gelungen für die Gemeindehebamme die Aussetzung eines Jahresfixums seitens der Gemeinde zu erlangen. Hier lagen die Verhältnisse so, dass es nicht absolut nothwendig war. Ich möchte aber glauben, dass ohne Jahresgehalt eine Landhebamme schwerlich existiren zu können im Stande sein dürfte.

Talkhof'scher Hebammen-Contract.

§ 1.

Die Talkhofsche Gemeinde giebt 200 Rbl. zwecks Ausbildung einer Gemeindehebamme her und lässt für genannte Summe die N. N. einen Hebammencursus nehmen.

§ 2.

Die von den Ausschussmännern der Gemeinde gewählte Person hat sich, bevor sie die Lehrzeit beginnt, dem Kreis-Arzt vorzustellen, der sie auf ihre Tauglichkeit prüft.

§ 3.

Die Gemeindehebamme verpflichtet sich 5 (fünf) Jahre der Gemeinde unter den nachstehenden Bedingungen zu dienen.

§ 4.

Sollte die Gemeindehebamme vor Ablauf der festgesetzten 5 Jahre wegziehen wollen, so ist sie verpflichtet für jedes nicht abgediente Jahr der Gemeinde 40 Rbl. zurückzuzahlen.

§ 5.

Sollte die Gemeindehebamme vor Ablauf der festgesetzten 5 Jahre sterben oder erwerbsunfähig werden, so ist die Ge-

meine nicht verpflichtet abermals 200 Rbl. zur Ausbildung einer anderen Hebamme herzugeben, kann es aber natürlich thun oder kann eine bereits ausgebildete engagiren.

§ 6.

Die Taxe ist folgende :

- a) Für die Leitung einer Geburt nicht weniger als ein Rbl. nebst Beköstigung.
- b) Für jeden Tag Wartezeit 20 Kop. nebst Beköstigung.
- c) Für jeden Wochenbettsbesuch 20 Kop.
- d) Für die Untersuchung einer Schwangeren 20 Kop.

Anmerkung. Mehr darf die Hebamme nicht fordern, wohl aber entgegennehmen.

§ 7.

Die Gemeindehebamme hat das Recht auch ausserhalb der Gemeinde zu practiciren. ist aber verpflichtet dann die doppelte Taxe zu nehmen und muss in erster Linie die Talkhof-sche Gemeinde bedienen.

§ 8.

Die Gemeindehebamme muss ein Schnurbuch über die Geburten und die Einnahmen führen, welches vor Gericht im Klagefalle vorstellig zu machen ist.

§ 9.

Sind bei einer Geburt Arzt und Hebamme beschäftigt, so erhält jeder nach seiner Taxe bezahlt.

§ 10.

Die Gemeindehebamme muss abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden.

Zum § 4 des Normalstatuts will ich auch noch hinzufügen, dass die Stellung des Kirchspiels-Arzt's der Schul- und Armenverwaltung gegenüber eine berathende ist. In gleicher Weise ist sein Verhältniss zur Gemeindeverwaltung anzusehen. Mit allen diesen Körperschaften kann er direct verhandeln. An die höheren Verwaltungsbehörden jedoch hat er sich durch den Kreis-Arzt zu wenden.

Für die Schul- und Armenhaus-Revisionen erlaube ich mir hier Formulare folgen zu lassen, die ich auf dem Aertzetage zu kritisiren bitten werde. Zugleich möchte ich vorschlagen, es ähnlich wie hier in Talkhof zu machen, nämlich so, dass bei den Armenhaus-Revisionen alle ins Armenhaus aufzunehmenden Personen

vom Arzt besichtigt werden, damit durch letzteren entschieden wird: 1) ob dieselben so hinfällig sind, dass sie nirgends anders als im Armenhause untergebracht werden können; 2) ob sie durch eine Behandlung nicht vielleicht wieder erwerbsfähig gemacht werden können; 3) ob sie nicht mit solchen Krankheiten behaftet sind, die die Aufnahme in ein Armenhaus verbieten. Dadurch dürfte erreicht werden, dass nur solche Personen ins Armenhaus aufgenommen werden, die wirklich dahin gehören.

Was die Schul-Revisionen anbetrifft, so, glaube ich, hat der Arzt die Verpflichtung: 1) bei Neubauten von Schulen die Pläne in sanitärer Hinsicht zu revidiren, worüber ich auch ein Formular unten folgen lasse; 2) alle Schulen einer einmaligen genauen Gesamtbesichtigung zu unterziehen, sodass er 3) bei den jährlich wiederkehrenden Revisionen nur auf einen Theil der Punkte zu achten braucht. 4) Hat er bei Ausbruch von Epidemien Extra-Schulrevisionen vorzunehmen. Ich glaube, wir Kirchspiels-Aerzte müssen auf diesem Gebiet eine Arbeit übernehmen, die wir später einem für grössere Bezirke, als ein Kirchspiel es ist, anzustellenden sogen. Sanitätsarzte abgeben werden. Um für diesen, auch auf dem Lande so sehr nothwendigen Beamten vorzuarbeiten, müssen wir Kirchspiels-Aerzte schon eine, wenn auch nicht ganz leichte, Arbeit auf uns nehmen, werden aber dann die Genugthuung haben, im wahren Sinne des Wortes ein Stück Culturarbeit geleistet zu haben, wodurch unser schwerer Beruf noch eine idealere Färbung erhält.

Auch möchte ich hierzu noch bemerken, dass ich aus den Aeusserungen von Eltern schulpflichtiger Kinder schliessen zu dürfen glaube, dass sie eine derartige Controlle der Schulen gern sehen und durchaus nicht für die Schäden der landschen Schulen blind sind, sondern oft darüber klagen, dass ihre Kinder sich in den Schulen allerhand Krankheiten holen, sowie auch ungerecht behandelt würden, weil man den Gesundheitszustand ihrer Kinder nicht genügend berücksichtige. Auch brin-

gen die Schullehrer diesen Revisionen ein reges Interesse entgegen und sind für diese vom Arzt ihnen geleistete Hilfe dankbar.

I. Formular zur Revision landscher Schulen :

- 1) Lage der Schule im Schulbezirk.
- 2) Brunnen.
- 3) Abort.
- 4) Turn- und Tummelplatz.
- 5) Bodenverhältnisse.
- 6) Dach.
- 7) Dielenventilation.
- 8) Thüren.
- 9) Baumaterial und Baufähigkeit.
- 10) Dielen.
- 11) Wände.
- 12) Fenster.
- 13) Heizvorrichtung.
- 14) Ventilation.
- 15) Lichtquelle.
- 16) Lampen.*
- 17) Lage des Schulzimmers nach der Windrose.
- 18) Oberlage.
- 19) Bänke.*
- 20) Höhe, Breite und Länge der Zimmer.
- 21) Quadratraum-Bodenfläche pro Schüler.
- 22) Kubik-Luftraum pro Schüler.
- 23) Verhältniss der Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers.
- 24) Unterbringung der Schüler auf den Bänken.*
- 25) Haltung der Schüler auf den Bänken.*
- 26) Reinlichkeit der Schüler.*
- 27) Reinlichkeit der Schulräume.*
- 28) Anzahl der Schüler in einer Classe.*
- 29) Schulbücher und Wandtafel.*
- 30) Beköstigung der Schüler.*
- 31) Schulkrankheiten (Scoliose, Kyphose, Myopie).*
- 32) Krankheiten der Schüler (Scabies, Trachom, Infections-Krankheiten etc.)*
- 33) Gelass für die Ueberkleider.*
- 34) Bettstellen.*
- 35) Schliessungsmassregeln und Instruction für den Lehrer bei Epidemien.*
- 36) Lehrerwohnung.*
- 37) Desinfection einer Schule nach Epidemien.*
- 38) Ausschlussung der Schüler vom Schulbesuch, sei es, weil sie selbst krank sind, oder aus anderen inficirten Häusern kommen.*
- 39) Vorhandensein von Spucknapfen.

II. Formular zur Revision von landschen Armenhäusern.

- 1) Lage des Armenhauses im Gemeindebezirk und Grösse der Entfernung vom Gemeindehause.
- 2) Brunnen.*
- 3) Abort.*
- 4) Bodenverhältnisse.
- 5) Garten.
- 6) Dach.
- 7) Thüren.
- 8) Baumaterial.
- 9) Fussboden.
- 10) Wände.
- 11) Fenster.
- 12) Heizvorrichtung.
- 13) Ventilation.
- 14) Höhe, Breite und Länge der Zimmer.
- 15) Cubik-Luftraum pro Person.
- 16) Quadratraum-Bodenfläche pro Person.
- 17) Gelass für die Kleider.
- 18) Reinlichkeit der Armen.*
- 19) Beschäftigungsfähigkeit der Armen*.
- 20) Krankheiten der Armen.*
- 21) Beköstigung der Armen.*
- 22) Kleidung und Bettstellen.
- 23) Ordnung und Reinlichkeit im Armenhause.*
- 24) Neubau von Armenhäusern.
- 25) Massregeln bei Epidemien.*
- 26) Desinfection nach Epidemien.*

Anmerkung. Bei den jährlich wiederkehrenden Revisionen sind nur die mit Sternen (*) versehenen Punkte zu berücksichtigen und auf die eventuell nöthigen Remonten zu achten.

III. Formular zur Revision von Bauplänen für Schulhäuser auf dem Lande.

- 1) Baugrund.
- 2) Richtung der Hauptfront des Gebäudes.
- 3) Dach.
- 4) Isolirungsmöglichkeit der Lehrerwohnung.
- 5) Vorhandensein eines Schulgartens und Tummelplatzes.
- 6) Vorhandensein von richtig placirten und gut gebauten Aborten (getrennt für Lehrer und Schüler).
- 7) Entfernung des Brunnens vom Abort und Dungstätten.
- 8) Höhe, Breite und Länge der Zimmer.
- 9) Grösse des Quadratraums Bodenflächen pro Schüler.
- 10) Grösse des Cubikraums Luft pro Schüler.
- 11) Anzahl der Schüler.

- 12) Anstrich und Ventilation der Diele.
- 13) Anstrich der Wände und Lage.
- 14) Aufschlagen der Thüren.
- 15) Einfallen des Lichtes ins Schulzimmer.
- 16) Heizvorrichtung.
- 17) Höhe der Oefen.
- 18) Gelass für die Ueberkleider.
- 19) Ventilationsvorrichtung.
- 20) Construction der Bänke.
- 21) Stellung der Tafel im Schulzimmer und Beschaffenheit derselben.

Anmerkung. Obige Formulare sind von mir nach «Solbrig Hygienische Anforderungen an ländliche Schulen» zusammengestellt worden, wo das Nähere nachzulesen ist.

Ad § 5. Die Aufnahme von Gemeindegliedern auf Gemeindegeldern kann auf zweierlei Weise geschehen. Entweder schickt die Gemeinde den Patienten mit einer Gemeindecapution ins Hospital oder aber der Patient wird, da er nicht zahlungsfähig ist oder nur zur Zeit nicht zahlen kann, auf Kosten der Gemeinde ins Hospital aufgenommen und gleichzeitig der Gemeinde davon Mittheilung in der nachstehenden Form (Formular IV) gemacht, was nach der unten abgedruckten Verordnung vom 13. Nov. 1896 nicht später als im Laufe von 3 Tagen zu geschehen hat. Wenn die Gemeinde dann den Patienten im Hospital weiterbehandeln lässt, so kann das so angesehen werden, dass sie bereit ist für denselben die Hospitalkosten zu tragen. Jedoch wäre es sehr wünschenswerth, wenn die Gemeinden verpflichtet wären, in solchen Fällen unter allen Umständen auch den Kirchspiels-Hospitälern die Zahlung zu leisten, wie solches manchen anderen Hospitälern (Stadthospital in Dorpat (Jurjew) zum Beispiel gegenüber vorgeschrieben ist.

Publication.

(«Gouv.-Ztg.» Nr. 125 vom 13. November 1896.)

Betreffend die Verpflegung von Mitgliedern fremder Gemeinden in den Krankenhäusern.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung macht in Gemässheit ihrer Journalverfügung vom 5. November c. sub Nr. 1122 zur Bekräftigung ihrer in deutscher Sprache in der Nr. 144 der «Livl. Gouv.-Ztg.» vom 12. December 1858 ergangenen Publication desmittelst den Polizeiautoritäten zur unabweislichen Pflicht, über jedes durch ihre Vermittelung in das eine

oder andere Krankenhaus untergebrachte Mitglied einer fremden Gemeinde die betreffenden Gemeinden nicht später als im Laufe von 8 Tagen nach der Annahme des Kranken in Kenntniss zu setzen; über die Aufnahme solcher kranker Mitglieder einer fremden Gemeinde in ein Krankenhaus aber, welche den Krankenhaus-Verwaltungen nicht durch Vermittelung der Polizeiautoritäten zugestellt wurden, sind die bezeichneten Verwaltungen verpflichtet, die betreffenden Gemeinden nicht später als im Laufe von 3 Tagen nach der Annahme des Kranken in Kenntniss zu setzen. Wenn aber im Laufe der bezeichneten Fristen eine Mittheilung an die betreffenden Gemeinden über die Annahme oder Unterbringung kranker Mitglieder dieser Gemeinden in die Krankenhäuser nicht erfolgt, so werden die Ausgaben für die Heilung dieser Mitglieder auf die Rechnung der an der Nichtzustellung oder Verzögerung der bezeichneten Nachrichten Schuldigen gesetzt,

IV. Formular zur Anzeige über die stattgehabte Aufnahme eines Gemeindegliedes auf Kosten der Gemeinde.

Въ Волостное

Правленіе

На основаніи примѣчанія IV § 16 Высочайше утвержденныхъ правилъ объ общественномъ благосостояніи въ волостяхъ Остзейскихъ Губерніи отъ 11-го Іюня 1866 года, Контора Талькофской Приходской лѣчебницы симъ сообщаетъ, что го 189 . . года былъ принятъ въ сію лѣчебницу на излѣченіе на счетъ своего общества. Плата взимается по коп. въ сутки.

Завѣдующій врачъ:

Ad § 6. Der Kirchspiels-Arzt bezieht keine Kronspension, da er nur vom Kirchspiel und nicht vom Staat gagirt wird.

Zum Schluss will ich noch hier das Programm der Discussion auf dem Aertzetage anschliessen:

1) Sollen Kirchspiels-Aerzte im Sinne des Normalstatuts in Livland angestellt werden, oder ist Privat-Aerzten der Vorzug zu geben?

2) Sind Kirchspiels-Hospitäler im Sinne des Normalstatuts wünschenswerth und wie sollen die Statuten derselben lauten?

3) Wie sollen die Schul- und Armenhaus-Revisionen angestellt werden?

4) Wie sollen Hebammen in den Kirchspielen angestellt und gagirt werden?

5) Wie sollen Collisionen zwischen dem Kirchspiels-Arzt und den anderen Amtspersonen des Kirchspiels vermieden werden?

6) Soll nicht die livländische Aerztesgesellschaft höheren Orts um Beschleunigung der Einführung des Normalstatuts petitioniren, sowie eventuell um Aenderung und Ergänzung einiger Punkte desselben bitten?

Дозволено цензурою Спб., 10 Апрелья 1899 г.

Типографія Винеке, Екатеринбургскій просп. № 15.